

Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Musikschule Alzenau

vom 9. Mai 2012

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) i. V. m. dem Stadtratsbeschluss vom 29. März 2012 folgende

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Alzenau erhebt für die Leistungen der Musikschule von ortsansässigen Benutzern folgende Gebühren:

	Jahresgebühr Ortsansässige Nutzer
<u>Unterrichtsfächer Elementarbereich</u>	
Unterrichtsgebühr	220,00 €
Orientierungsunterricht	220,00 €
Eltern-Kind-Kurs	165,00 €
<u>Instrumentale Unterrichtsfächer</u>	
Einzelunterricht 45 Minuten	940,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	630,00 €
Einzelunterricht 15 Minuten („Stunden nach Vereinbarung“)	410,00 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	490,00 €
Gruppenunterricht 3er Gruppe (45 Minuten)	330,00 €
Gruppenunterricht 4er Gruppe (60 Minuten)	330,00 €
<u>Grundgebühr für Erwachsene</u>	511,00 €

Für Personen, die am 30. Juni eines Jahres ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und Einzelunterricht in einem Instrumentalfach erhalten, wird eine Grundgebühr von 511,00 € pro Schuljahr festgesetzt. Diese ist zusätzlich zur Unterrichtsgebühr zu zahlen. Besteht eine aktive Mitgliedschaft in einem ortsansässigen Musikverein oder Chor, wird die Gesamtgebühr um 40 % ermäßigt. Die Grundgebühr halbiert sich bei Gruppenunterricht.

Ergänzungsfächer/Ensemblefächer

77,00 €

Die Belegung von Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Gebühr für den Besuch der Ensemble-/Ergänzungsfächer ermäßigen oder aussetzen.

(2) Die Stadt Alzenau erhebt für die Leistungen der Musikschule von auswärtigen Benutzern folgende Gebührensätze:

**Jahresgebühr
Auswärtige Nutzer**

Unterrichtsfächer Elementarbereich

Unterrichtsgebühr	270,00 €
Orientierungsunterricht	270,00 €
Eltern-Kind-Kurs	165,00 €

Instrumentale Unterrichtsfächer

Einzelunterricht 45 Minuten	1.240,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	970,00 €
Einzelunterricht 15 Minuten („Stunden nach Vereinbarung“)	410,00 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	695,00 €
Gruppenunterricht 3er Gruppe (45 Minuten)	440,00 €
Gruppenunterricht 4er Gruppe (60 Minuten)	440,00 €

Grundgebühr für Erwachsene

511,00 €

Für Personen, die am 30. Juni eines Jahres ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und Einzelunterricht in einem Instrumentalfach erhalten, wird eine Grundgebühr von 511,00 € pro Schuljahr festgesetzt. Diese ist zusätzlich zur Unterrichtsgebühr zu zahlen. § 1 Abs. 5 Ziff. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt. Die Grundgebühr halbiert sich bei Gruppenunterricht und entfällt bei stundenweise vereinbartem Einzelunterricht.

Ergänzungsfächer/Ensemblefächer

77,00 €

Die Belegung von Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Gebühr für den Besuch der Ensemble-/Ergänzungsfächer ermäßigen oder aussetzen.

- (3) Ratenzahlungen viertel- bzw. halbjährlich oder in zehn Monatsraten per Abbuchung sind auf Antrag möglich.
- (4) Gebühren bzw. Teilnehmerbeiträge, die nach § 2 Ziff. 6 der Schulordnung anfallen, werden im Einzelfall durch die Verwaltung festgelegt.
- (5) Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen werden aus sozialen Gründen Ermäßigungen gewährt. Von den ermittelten Gesamtgebühren eines Anspruchsberechtigten werden die nachfolgend aufgeführten Vomhundertsätze abgezogen. Der Besuch von Ensemble-/Ergänzungsfächern, Eltern-Kind-Kursen, „Stunden nach Vereinbarungen“ bzw. „ergänzenden Einrichtungen“ wird bei der Gewährung von Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

1. Geschwisterermäßigung

Anspruch auf Geschwisterermäßigung haben Familienmitglieder unter 26 Jahren.

Gewährt werden

bei Teilnahme von zwei Familienmitgliedern am Unterricht	20 %
bei Teilnahme von drei Familienmitgliedern am Unterricht	30 %
bei Teilnahme von vier und mehr Familienmitgliedern am Unterricht	50 %

2. Ermäßigung für musiktreibende Vereine

Musiktreibende Vereine der Stadt Alzenau, die ihren Nachwuchs an der städtischen Musikschule ausbilden lassen, werden in der Finanzierung der Ausbildungskosten durch Gewährung einer Vereinsermäßigung unterstützt. Die Mitgliedschaft muss durch die Vereine bestätigt werden. Die Abrechnung der Unterrichtsgebühren erfolgt über den Verein.

Für Personen unter 26 Jahren werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Ab dem ersten Ausbildungsjahr erhalten Vereinsmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der Gesamtgebühr.
- Fortgeschrittene Schüler/innen, die aktiv im Verein mitwirken, werden 40 % der anfallenden Gesamtgebühr erlassen. Erfolgt der Eintritt in Orchester oder Jugendkapelle während des Schuljahres, kann der Schulleiter die Gesamtgebühr auch rückwirkend zum Schuljahresanfang ermäßigen.

Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und in ortsansässigen Musikvereinen oder Chören aktiv sind, wird generell eine Ermäßigung von 40 % der anfallenden Gesamtgebühr gewährt.

Von Schülern, die eine Vereinsermäßigung erhalten, wird erwartet, dass sie sich rege am Vereinsleben beteiligen und Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Vereinen zeigen. Ist dies nicht zu erkennen, kann der Schulleiter die Vereinsermäßigung aussetzen oder entziehen. In diesem Fall ist die volle Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr - rückwirkend zum Schuljahresanfang - zu bezahlen.

3. Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird den Schülern bzw. deren Eltern gewährt, denen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und SGB XII (Sozialhilfe bzw. Grundsicherungsleistungen) zustehen. Dieser Personenkreis erhält auf die errechneten Gesamtgebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt alle weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten wie Familien und Vereinsermäßigung aus.

In Härtefällen kann die Stadt Alzenau auf schriftlichen Antrag eine andere Entscheidung treffen.

4. Ermäßigung für Menschen mit Behinderungen

Behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine Musiktherapie erhalten bzw. den Instrumentalunterricht besuchen, können eine Ermäßigung in Höhe von 40 % der Unterrichtsgebühr in Anspruch nehmen.

- (6) Auswärtige Schüler und Vereine erhalten die in Abs. 5 aufgeführten Ermäßigungen nur dann, wenn mit ihrer Heimatgemeinde eine Zweckvereinbarung über die Benutzung der städtischen Musikschule abgeschlossen wurde.

§ 2 Miete und Ausleihe

Die Mietgebühr richtet sich nach den Wartungskosten bzw. dem Wiederbeschaffungswert der einzelnen Instrumente:

	monatlich
Leihgebühr Gitarre	8,00 €
Leihgebühr Trompete	10,00 €
Leihgebühr Klarinette	10,00 €
Leihgebühr Saxophon	10,00 €
Leihgebühr Querflöte	10,00 €
Leihgebühr Cello	18,00 €
Leihgebühr Violine	11,00 €
Leihgebühr Xylophon/Schlagzeug	13,00 €

Schäden und Verluste, die nicht durch die Instrumentenversicherung der Musikschule abgedeckt werden, sind der Stadt Alzenau zu ersetzen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Aufnahmebestätigung
- (2) Der Unterrichtsvertrag kann durch die Stadt Alzenau aufgehoben und die Gebührenschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Die Gebührenschuld wird bei Beginn des Unterrichtes fällig. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Stadt Alzenau zu überweisen bzw. wird nach erteiltem Abbuchungsauftrag vom Bankkonto abgebucht.

§ 5 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Aus organisatorischen Gründen notwendig werdende Gebührenänderungen während des Schuljahres (z. B. Vergrößerung oder Verkleinerung einer Gruppe) müssen von den Benutzern getragen werden bzw. kommen ihnen zugute. Im Einzelfall kann die Stadt Alzenau andere Regelungen treffen.
Ändert sich die Gruppenzusammensetzung durch Ausscheiden eines Schülers während der Probezeit des Instrumentalunterrichtes und kann für die verbleibenden Gruppenmitglieder keine Ersatzlösung angeboten werden, ändert sich die für das Schuljahr ursprünglich festgesetzte Unterrichtsgebühr nicht.
- (2) Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren oder Nachholen der ausgefallenen Stunden. Nur bei Erkrankung eines Schülers von mehr als drei Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet. Ein ärztliches Attest ist auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin erstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die gesamte Gebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingezogen werden. Bei genehmigtem Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Musikschule Alzenau vom 1. August 2006 außer Kraft.

Alzenau, 9. Mai 2012

Stadt Alzenau

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister